



AMTSBLATT FÜR DIE STADT SCHLÜCHTERN

AMTLICHES VERKÜNDUNGSORGAN DER STADT SCHLÜCHTERN GEMÄSS § 7 HGO

Jahrgang 29

Freitag, den 24. Februar 2017

Nummer 8

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<u>Amtliche Bekanntmachungen</u>	
59 Haushaltssatzung der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2011	2
60 Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2011	4
61 Haushaltssatzung der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2012	6
62 Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2012	9
63 Haushaltssatzung der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2013	11
64 Haushaltssatzung der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2014	14
65 Haushaltssatzung der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2015	16
66 Jahresabschluss der Stadt Schlüchtern für das Rechnungsjahr 2009	19
67 Jahresabschluss der Stadt Schlüchtern für das Rechnungsjahr 2010	19
68 Niederschrift über die 9. öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses ...	20
69 Niederschrift über die 10. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ...	22
70 Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Wallroth	33
71 Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Klosterhöfe	34
72 Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Schlüchtern	34
<u>Aus dem Rathaus wird berichtet</u>	
73 Öffnungszeiten der städtischen Dienststellen am 25., 26. und 27.02.2017	35
74 Sprechstunden des Versorgungsamtes	35
75 Rufbereitschaft des Hessischen Forstamtes Schlüchtern	35
76 Energiespartipp der Verbraucherzentrale Hessen	36
77 <u>Unsere Jubilare</u>	36

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**59 HAUSHALTSSATZUNG DER STADT SCHLÜCHTERN FÜR DAS HAUSHALTS-
JAHR 2011**

Aufgrund der § 114a ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung 2005 vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung am 31.01.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2011** wird

im Ergebnishaushaltim ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	20.850.100,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	24.370.600,00 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	20.500,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 €

mit einem Fehlbedarf von -3.500.000,00 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-2.604.200,00 €
---	-----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.154.000,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.986.000,00 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.832.000,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	699.000,00 €

mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von -3.303.200,00€

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehen ist, wird auf **1.832.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2011 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **2.690.000 €** festgesetzt. Auf das Haushaltsjahr 2012 entfallen hiervon 2.690.000,00 €, auf das Haushaltsjahr 2013 entfallen hiervon 0,00 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **16.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 260 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 260 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 330 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Überplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO gelten bis zu einem Betrag von 500,00 € bei Haushaltsstellen mit einem Ansatz bis zu 5.000,00 € und mit 10 v.H. des Ansatzes bei Haushaltsstellen über 5.000,00 € als unerheblich.

Außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO gelten im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 2.500,00 € und im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 5.000,00 € als unerheblich.

Über die Leistung dieser über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Magistrat.

Schlüchtern, 01.12.2010

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Fritsch, Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DER STADT SCHLÜCHTERN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2011

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach §§ 103 Abs. 2 HGO und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 bis 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit erteile ich die Genehmigung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2011 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 1.832.000,00 € (in Worten: eine Million achthundertzweieunddreißigtausend Euro) gemäß § 114j Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) Die Genehmigung ergeht gemäß § 114j Abs. 4 HGO unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung.
2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung 2011 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von bis zu 2.690.000,00 € (in Worten: zwei Millionen sechshundertneunzigtausend Euro) gemäß § 114 i Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung unter dem Vorbehalt, dass die Inanspruchnahme der einzelnen Verpflichtungsermächtigungen meiner Genehmigung bedarf.

Hiervon ausgenommen sind die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 1.300.000,00 € für folgende Maßnahmen: Brandschutz Rathaus (100.000,00 €), Spielplatz Kressenbach (50.000,00 €), Sanierung Hallenbad (1.000.000,00 €), DGH Kressenbach (150.000,00 €).

Gelnhausen, 01.09.2011

Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises
I. A. gez. Rudel, Verwaltungsrat“

Der Haushaltsplan der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2011 liegt zur Einsichtnahme vom **27. Februar 2017 bis 7. März 2017** im Rathaus der Stadt Schlüchtern, Krämerstraße 2, Zimmer 208/209, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schlüchtern, 23.02.2017

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

60 NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG DER STADT SCHLÜCHTERN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2011

Aufgrund des § 114 e der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2011 folgende Nachtragsatzung beschlossen:

§1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge gegenüber bisher €	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
<u>beim ordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	1.480.000,00		20.850.100,00	22.330.100,00
die Aufwendungen	580.000,00		24.370.600,00	24.950.600,00
<u>beim außerordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge			20.500,00	20.500,00
die Aufwendungen			0,00	0,00
b) im Finanzhaushalt				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen		-900.000,00	-2.604.200,00	-1.704.200,00
<u>aus Investitionstätigkeit</u>				
die Einzahlungen		-570.000,00	1.154.000,00	584.000,00
die Auszahlungen		-817.000,00	2.986.000,00	2.169.000,00
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
die Einzahlungen		-247.000,00	1.832.000,00	1.585.000,00
die Auszahlungen		0,00	699.000,00	699.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **1.832.000,00 €** um **247.000 €** vermindert und damit auf **1.585.000,00 €** neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **2.690.000,00 €** um **40.000,00 €** erhöht und damit auf **2.730.000,00 €** neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von **16.000.000,00 €** erhöht um **2.000.000,00 €** und damit auf **18.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die nachstehende(n) Gemeindesteuer(n) werden wie folgt geändert:

Steuerart	erhöht um v.H.	vermindert um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
Grundsteuer				
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	0	0	260	260
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	0	0	260	260
Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag	0	0	330	330

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 12.12.2011 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Überplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO gelten bis zu einem Betrag von 500,00 € bei Produkten mit einem Ansatz bis zu 5.000,00 € und mit 10 v.H. des Ansatzes bei Haushaltsstellen über 5.000,00 € als unerheblich.

Außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO gelten im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 2.500,00 € und im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 5.000,00 € als unerheblich.

Über die Leistung dieser über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Magistrat.

Schlüchtern, den 12.12.2011

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Fritsch, Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG DER STADT SCHLÜCHTERN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2011

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach §§ 97 Abs. 2 HGO und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 bis 4 der Nachtragshaushaltssatzung sind erteilt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit erteile ich die Genehmigung

1. zur Aufnahme der in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2011 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 1.585.000,00 € (in Worten: Eine Million fünfhundertfünfundachtzigtausend Euro) gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I. S. 786). Die Genehmigung ergeht gemäß § 103 Abs. 4 HGO unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung.
2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten 1. Nachtragshaushaltssatzung 2011 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von bis zu 2.730.000,00 € (in Worten: zwei Millionen siebenhundertdreißigtausend Euro) gemäß § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung. Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung. Von dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung ausgenommen sind die Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 50.000,00 € für die Dorferneuerung Spielplatz Kressenbach, in Höhe von 1.000.000,00 € für Sanierung Hallenbad und in Höhe von 150.000,00 € für das Dorfgemeinschaftshaus Kressenbach.

Gelnhausen, den 19.03.2012

Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises
I. A. gez. Rudel, Verwaltungsobererrat“

Der Nachtragshaushaltsplan der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2011 liegt zur Einsichtnahme **vom 27. Februar 2017 bis 7. März 2017** im Rathaus der Stadt Schlüchtern, Krämerstraße 2, Zimmer 208/209, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schlüchtern, 23.02.2017

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

61 HAUSHALTSSATZUNG DER STADT SCHLÜCHTERN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2012

Aufgrund des § 114a ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung 2005 vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung am 06.02.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2012** wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	23.291.100,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	26.061.600,00 €
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	20.500,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 €
mit einem Fehlbedarf von	2.750.000,00 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.854.200,00 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.010.000,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.810.000,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.800.000,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	719.000,00 €
mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	2.573.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2012 für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehen ist, wird auf **1.800.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2012 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **4.735.000 €** festgesetzt.

Auf das Haushaltsjahr 2013 entfallen hiervon 2.850.000,00 €, auf das Haushaltsjahr 2014 entfallen hiervon 1.885.000,00 €.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **18.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 260 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 260 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 330 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Überplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO gelten bis zu einem Betrag von 500,00 € bei Haushaltsstellen mit einem Ansatz bis zu 5.000,00 € und mit 10 v.H. des Ansatzes bei Haushaltsstellen über 5.000,00 € als unerheblich.

Außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO gelten im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 2.500,00 € und im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 5.000,00 € als unerheblich.

Über die Leistung dieser über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Magistrat.

Schlüchtern, 07.02.2012

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Fritsch, Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DER STADT SCHLÜCHTERN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2012

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach §§ 103 Abs. 2 HGO und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 bis 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit erteile ich die Genehmigung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2012 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 1.800.000,00 € (in Worten: Eine Million achthunderttausend Euro) gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I. S. 786 ff.) Die Genehmigung ergeht gemäß § 103 Abs. 4 HGO unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung.
2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung 2012 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von bis zu 4.735.000,00 € (in Worten: vier Millionen siebenhundertfünfunddreißigtausend Euro) gemäß § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung unter dem Vorbehalt, dass die Inanspruchnahme der einzelnen Verpflichtungsermächtigungen meiner Genehmigung bedarf. Die Verpflichtungsermächtigungen verteilen sich auf 2013 (2.850.000,00 €) und 2014 (1.885.000,00 €).
3. zur Aufnahme der in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung 2012 vorgesehenen Kassenkredite in Höhe von bis zu 18.000.000,00 € (in Worten: achtzehn Millionen Euro) gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Gelnhausen, 05.06.2012

Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises
I. A. gez. Rudel, Verwaltungsobererrat“

Der Haushaltsplan der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2012 liegt zur Einsichtnahme vom **27. Februar 2017 bis 7. März 2017** im Rathaus der Stadt Schlüchtern, Krämerstraße 2, Zimmer 208/209, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schlüchtern, 23.02.2017

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

62 NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG DER STADT SCHLÜCHTERN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2012

Aufgrund des § 114 e der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2012 folgende Nachtragsatzung beschlossen:

§1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans ein- schließ* ich der Nachträge gegenüber bisher €	
				auf nunmehr € festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge		825.000,00	23.291.100,00	22.466.100,00
die Aufwendungen	26.500,00		26.061.600,00	26.088.100,00
der Saldo	26.500,00	825.000,00	-2.770.500,00	-3.622.000,00
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	1.500,00		20.500,00	22.000,00
die Aufwendungen			0,00	0,00
der Saldo	25.000,00	825.000,00	-2.750.000,00	-3.600.000,00
b) im Finanzhaushalt				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	850.000,00		-1.854.200,00	-2.704.200,00
<u>aus Investitionstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	195.000,00		1.010.000,00	1.205.000,00
die Auszahlungen	395.000,00		2.810.000,00	3.205.000,00
der Saldo	-200.000,00		-1.800.000,00	-2.000.000,00
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	200.000,00		1.800.000,00	2.000.000,00
die Auszahlungen			719.000,00	719.000,00
der Saldo	200.000,00		1.081.000,00	1.281.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **1.800.000,00 €** um **200.000,00 €** erhöht und damit auf **2.000.000,00 €** neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **4.735.000,00 €** um **880.000,00 €** vermindert und damit auf **3.855.000,00 €** neu festgesetzt. Auf das Haushaltsjahr 2013 entfallen hiervon **1.920.000,00 €**, auf das Haushaltsjahr 2014 entfallen hiervon **1.935.000,00 €**

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von **18.000.000,00 €** unverändert festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die nachstehende(n) Gemeindesteuer(n) werden wie folgt geändert:

Steuerart	erhöht um v.H.	vermindert um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
Grundsteuer				
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	0	0	260	260
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	0	0	260	260
Gewerbsteuer nach dem Gewerbeertrag	0	0	330	330

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 10.12.2012 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Überplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO gelten bis zu einem Betrag von 500,00 € bei Produkten mit einem Ansatz bis zu 5.000,00 € und mit 10 v.H. des Ansatzes bei Haushaltsstellen über 5.000,00 € als unerheblich.

Außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO gelten im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 2.500,00 € und im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 5.000,00 € als unerheblich.

Über die Leistung dieser über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Magistrat.

§ 8

Das Haushaltssicherungskonzept wird gemäß § 92 Abs. 4 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) mit der Nachtragshaushaltssatzung 2012 fortgeschrieben.“

Schlüchtern, den 11.12.2012

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Fritsch, Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG DER STADT SCHLÜCHTERN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2012

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 97 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 bis 4 der Nachtragshaushaltssatzung sind erteilt. Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit genehmige ich

1. die Aufnahme der in § 2 der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Kredite in Höhe von 2.000.000,00 € (in Worten: Zwei Millionen Euro) gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Die Genehmigung ergeht § 103 Abs. 4 Ziff. 2 HGO unter Vorbehalt der Einzelgenehmigung.
2. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von 3.855.000,00 € (in Worten: Drei Millionen Achthundertfünfundfünfzigtausend Euro) zu Lasten der Haushaltsjahre 2013 (1.920.000,00 €) und 2014 (1.935.000,00 €) gemäß § 102 Abs. 4 HGO. Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung.
3. den in § 4 der vorgenannten Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 18.000.000,00 € (in Worten: Achtzehn Millionen Euro) gem. § 105 Abs. 2 HGO.

Gelnhausen, 04.07.2013

Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises
I. A. gez. Rudel, Verwaltungsobererrat“

Der Nachtragshaushaltsplan der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2012 liegt zur Einsichtnahme **vom 27. Februar 2017 bis 7. März 2017** im Rathaus der Stadt Schlüchtern, Krämerstraße 2, Zimmer 208/209, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schlüchtern, 23.02.2017

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

63 HAUSHALTSSATZUNG DER STADT SCHLÜCHTERN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2013

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.01.2013 folgende Haushaltssatzung – **geändert durch Beitrittsbeschluss vom 25.11.2013** – beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2013** wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	24.900.000,00
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	28.472.000,00
mit einem Saldo von	-3.572.000,00

<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	22.000,00
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00
mit einem Saldo von	22.000,00
mit einem Fehlbedarf von	-3.550.000,00

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-2.654.200,00
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	615.000,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.199.000,00
mit einem Saldo von	-1.584.000,00
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.584.000,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	750.000,00
mit einem Saldo von	83.000,00
mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	-3.404.200,00

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2013 für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehen ist, wird auf **1.584.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2013** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **300.000 €** festgesetzt.

Auf das Haushaltsjahr 2014 entfallen hiervon 300.000,00 €, auf das Haushaltsjahr 2015 entfallen hiervon 0,00 €.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **18.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 5**(nachrichtlich)**

Gemäß der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Stadt Schlüchtern vom 19.11.2012 wurden die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer: | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 350 v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Überplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO gelten bis zu einem Betrag von 500,00 € bei Haushaltsstellen mit einem Ansatz bis zu 5.000,00 € und mit 10 v.H. des Ansatzes bei Haushaltsstellen über 5.000,00 € als unerheblich.

Außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO gelten im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 2.500,00 € und im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 5.000,00 € als unerheblich.

Über die Leistung dieser über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Magistrat.

§ 8

Das Haushaltssicherungskonzept wird gemäß § 92 Abs. 4 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) mit der Haushaltssatzung 2013 fortgeschrieben.

Schlüchtern, 26.11.2013

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Fritsch, Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DER STADT SCHLÜCHTERN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2013

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach §§ 103 Abs. 2 HGO und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 bis 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit erteile ich die Genehmigung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2013 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Kredite in Höhe von bis zu 1.584.000,00 € (in Worten: Eine Million Fünfhundertvierundachtzigtausend Euro) gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 in der Fassung vom 07.03.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung gemäß § 103 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung sowie
2. zur Inanspruchnahme eines Teiles der in § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Schlüchtern vorgesehenen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von bis zu 300.000,00 € (in Worten: Dreihunderttausend Euro) zu Lasten des Haushaltsjahres 2014 (Hochbaumaßnahmen am Feuerwehrgerätehaus im Stadtteil Wallroth) gemäß § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung. Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung.

3. zur Inanspruchnahme der in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2013 vorgesehenen Kassenkredite in Höhe von bis zu 18.000.000,00 € (in Worten: Achtzehn Millionen Euro) gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Gelnhausen, 12.09.2013

Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises
I. A. gez. Rudel, Verwaltungsobererrat“

Der Haushaltsplan der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2013 liegt zur Einsichtnahme **vom 27. Februar 2017 bis 7. März 2017** im Rathaus der Stadt Schlüchtern, Krämerstraße 2, Zimmer 208/209, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schlüchtern, 23.02.2017

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

64 HAUSHALTSSATZUNG DER STADT SCHLÜCHTERN FÜR DAS HAUSHALTS- JAHR 2014

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung am **17.03.2014** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2014** wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	25.228.000,00
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	27.358.000,00
mit einem Saldo von	-2.130.000,00
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	20.000,00
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00
mit einem Saldo von	20.000,00
mit einem Fehlbedarf von	-2.110.000,00

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.214.200,00
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	719.000,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.479.000,00
mit einem Saldo von	-760.000,00
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	760.000,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	770.000,00
mit einem Saldo von	-10.000,00
mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	1.984.200,00

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2014 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **760.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **18.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 5

(nachrichtlich)

Gemäß der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Stadt Schlüchtern vom 25.11.2013 wurden die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 320 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 360 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Überplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO gelten bis zu einem Betrag von 500,00 € bei Haushaltsstellen mit einem Ansatz bis zu 5.000,00 € und mit 10 v.H. des Ansatzes bei Haushaltsstellen über 5.000,00 € als unerheblich.

Außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO gelten im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 2.500,00 € und im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 5.000,00 € als unerheblich.

Über die Leistung dieser über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Magistrat.

§ 8

Das Haushaltssicherungskonzept mit verbindlichem Konsolidierungspfad wird gemäß § 92 Abs. 4 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) mit der Haushaltssatzung 2014 fortgeschrieben.

Schlüchtern, 18.03.2014

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Fritsch, Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DER STADT SCHLÜCHTERN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2014

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach §§ 103 Abs. 2 HGO und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 bis 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit erteile ich die Genehmigung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2014 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 760.000,00 € (in Worten: Siebenhundertsechzigtausend Euro) gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung gemäß § 103 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung.
2. zur Inanspruchnahme der in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2014 vorgesehenen Kassenkredite in Höhe von bis zu 18.000.000,00 € (in Worten: Achtzehn Millionen Euro) gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Gelnhausen, den 20. Juni 2014

Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises
I. A. gez. Rudel, Verwaltungsobererrat“

Der Haushaltsplan der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2016 liegt zur Einsichtnahme **vom 27. Februar 2017 bis 7. März 2017** im Rathaus der Stadt Schlüchtern, Krämerstraße 2, Zimmer 208/209, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schlüchtern, 23.02.2017

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

65 HAUSHALTSSATZUNG DER STADT SCHLÜCHTERN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2015

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178) hat die Stadtverordnetenversammlung am **16.03.2015** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2015** wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	26.802.000,00
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	28.157.500,00
mit einem Saldo von	-1.355.000,00
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	15.000,00
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00
mit einem Saldo von	15.000,00
mit einem Fehlbedarf von	-1.340.000,00

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-454.600,00
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1• 065.000,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.690.000,00
mit einem Saldo von	-625.000,00
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.165.000,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.350.000,00
mit einem Saldo von	-18• .000,00
mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	-1.264.600,00

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2015 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **1.790.000,00 €** festgesetzt.

Hiervon entfallen auf im Rahmen der **Umschuldung** erfolgende Kreditaufnahme **1.165.000,00 €**. Auf die Aufnahme zur **Finanzierung von Investitionen** und Investitionsförderungsmaßnahmen entfallen **625.000,00 €**.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2015 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **2.055.000 €** festgesetzt.

Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2016 1.855.000,00 € und auf das Haushaltsjahr 2017 200.000,00 €.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **18.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 5**(nachrichtlich)**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuer werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer: | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 340 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 370 v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Überplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO gelten bis zu einem Betrag von 500,00 € bei Haushaltsstellen mit einem Ansatz bis zu 5.000,00 € und mit 10 v.H. des Ansatzes bei Haushaltsstellen über 5.000,00 € als unerheblich.

Außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 Absatz 1 HGO gelten im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 2.500,00 € und im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 5.000,00 € als unerheblich.

Über die Leistung dieser über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Magistrat.

§ 8

Das Haushaltssicherungskonzept mit verbindlichem Konsolidierungspfad wird gemäß § 92 Abs. 4 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) mit der Haushaltssatzung 2015 fortgeschrieben.

Schlüchtern, den 17. März 2015

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Fritsch, Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DER STADT SCHLÜCHTERN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2015

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach §§ 103 Abs. 2 HGO und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 bis 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit erteile ich die Genehmigung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 625.000,00 € (in Worten: Sechshundertfünfundzwanzigtausend Euro) gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158) berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. S.188) Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung gemäß § 103 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung.
2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von bis zu 2.055.000,00 € (in Worten: Zwei Millionen Fünfundfünfzigtausend Euro) gemäß § 102 Abs. 4 HGO.
3. zur Inanspruchnahme der in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Kassenkredite in Höhe von bis zu 18.000.000,00 € (in Worten: Achtzehn Millionen Euro) gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Gelnhausen, 19.08.2015

Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises
I. A. gez. Rudel, Verwaltungsobererrat“

Der Haushaltsplan der Stadt Schlüchtern für das Haushaltsjahr 2015 liegt zur Einsichtnahme **vom 27. Februar 2017 bis 7. März 2017** im Rathaus der Stadt Schlüchtern, Krämerstraße 2, Zimmer 208/209, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schlüchtern, 23.02.2017

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

66 JAHRESABSCHLUSS DER STADT SCHLÜCHTERN FÜR DAS RECHNUNGSJAHR 2009

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern hat in ihrer Sitzung am 30.01.2017 über den geprüften Jahresabschluss für das Rechnungsjahr 2009 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß §§ 113, 114 Hessische Gemeindeordnung (HGO) den geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlüchtern für das Rechnungsjahr 2009 und erteilt dem Magistrat aufgrund des Schlussberichts des Amtes für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises vom 07.10.2016 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 Entlastung.“

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 114 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss mit Anhang und Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Amtes für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Schlüchtern für das Rechnungsjahr 2009 liegt zur Einsichtnahme **vom 27. Februar 2017 bis 7. März 2017** im Rathaus der Stadt Schlüchtern, Krämerstraße 2, Zimmer 208/209, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schlüchtern, 23.02.2017

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

67 JAHRESABSCHLUSS DER STADT SCHLÜCHTERN FÜR DAS RECHNUNGSJAHR 2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern hat in ihrer Sitzung am 30.01.2017 über den geprüften Jahresabschluss für das Rechnungsjahr 2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß §§ 113, 114 Hessische Gemeindeordnung (HGO) den geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlüchtern für das Rechnungsjahr 2010 und erteilt dem Magistrat aufgrund des Schlussberichts des Amtes für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises vom 07.10.2016 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 Entlastung.“

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 114 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss mit Anhang und Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Amtes für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Schlüchtern für das Rechnungsjahr 2010 liegt zur Einsichtnahme **vom 27. Februar 2017 bis 7. März 2017** im Rathaus der Stadt Schlüchtern, Krämerstraße 2, Zimmer 208/209, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schlüchtern, 23. Februar 2017

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

68 NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 9. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES

nach der Gemeindewahl am 06.03.2016 am Donnerstag, 16.02.2017, im Kernbereichsbüro, Schlüchtern-Innenstadt

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:20 Uhr

Zu dieser 9. öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses hatte der Vorsitzende mit Schreiben vom 06.02.2017 unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung war im Amtsblatt der Stadt Schlüchtern Nr. 6 vom 10.02.2017 veröffentlicht.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung, begrüßte die Anwesenden und stellte die Beschlussfähigkeit fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung und das Protokoll der letzten Sitzung wurden nicht erhoben.

Protokoll:

1 Beratung der Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.02.2017

1.1 Bericht über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Der Bericht des Haupt- und Finanzausschusses wird zu Beginn der Sitzung durch den Stadtverordneten Wunderlich, SPD-Fraktion, gegeben.

1.2 Unterrichtung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten

Der Haupt- und Finanzausschuss ist damit nicht befasst.

1.3 Beantwortung von Anfragen gemäß § 16 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern

Die vorliegenden Anfragen und deren Beantwortung wurden ausgehändigt.

Block A:

1.4 Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben gemäß § 100 HGO zur Verwendung naturschutzrechtlicher Ersatzzahlungen, die bei der Errichtung von Windkraftanlagen anfallen und zur Aufwertung des Landschaftsbildes eingesetzt werden

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 5

Ablehnung: 1

Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, gemäß der Vorlage des Magistrats vom 30.01.2017 (Anlage 4 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.5 Aufhebung einer Wiederbesetzungssperre

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 6

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, gemäß der Vorlage des Magistrats vom 03.02.2017 (Anlage 5 zur Tagesordnung) zu beschließen.

Block B:**1.6 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes "Die Birken - Teil 3" zur Ausweisung eines Gewerbegebietes in der Gemarkung Klosterhöfe - Satzungsbeschluss**

Vor Eintritt in die Beratung erklärte der Stadtverordnete Ruffer, GRÜNEN-Fraktion, gemäß § 25 Absatz 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) an der Beratung und Beschlussfassung über diese Vorlage nicht teilzunehmen und verließ sodann den Sitzungsraum.

Über den Tagesordnungspunkt wurde anschließend wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 5

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, gemäß der Vorlage des Magistrats vom 03.02.2017 (Anlage 6 zur Tagesordnung) zu beschließen.

Der Stadtverordnete Ruffer, GRÜNEN-Fraktion, kehrte im Anschluss in den Sitzungsraum zurück.

1.7 Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 28.01.2017 betr. Änderung der Satzung für die Bäder der Stadt Schlüchtern - Eintrittsgebühren für Jugendliche unter 18 JahrenAbstimmungsergebnis:

Zustimmung: 5

Ablehnung: 1

Enthaltung: 0

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, gemäß dem Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 28.01.2017 (Anlage 7 zur Tagesordnung) zu beschließen.

1.8 Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 07.02.2017 betr. Schulung eines städtischen Mitarbeiters zum "E-Mobilitätslotsen"

Der Antrag wurde wie folgt geändert:

Die GRÜNEN-Fraktion beauftragt den Magistrat der Stadt Schlüchtern zu prüfen, eine/n städtische/n Mitarbeiter/in zum E-Mobilitätslotsen ausbilden lassen zu können.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 5

Ablehnung: 1

Enthaltung: 0

1.9 Antrag der CDU-Fraktion vom 07.02.2017 betr. Pakt für den Nachmittag zum Schuljahr 2016/17 und 2017/18

Der Antrag wurde zurückgezogen, die CDU-Fraktion legt am Montag einen geänderten Antrag vor.

2 Verschiedenes

Es lagen keine weiteren Wortmeldungen vor.

gez. Heil, Vorsitzender

gez. Möller, Schriftführer

69 NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 10. ÖFFENTLICHE SITZUNG DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

nach der nach der Gemeindewahl am 06.03.2016, am Montag, dem 20.02.2017, im Sitzungsraum, großer Saal, in der Stadthalle Schlüchtern

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:20 Uhr

Verhandelt: Schlüchtern, 20.02.2017

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung hatte mit Schreiben vom 09.02.2017 gemäß § 58 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), die Stadtverordnetenversammlung zu einer Sitzung auf Montag, den 20.02.2017, 19:00 Uhr, vorschriftsmäßig einberufen.

Die Tagesordnung ist am 10.02.2017 zugestellt und am gleichen Tag im Amtsblatt der Stadt Schlüchtern Nr. 6/2017 veröffentlicht worden.

Erschienen waren 28 Stadtverordnete und 6 Mitglieder des Magistrates.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden.

Die Beschlussfähigkeit wurde von dem Vorsitzenden festgestellt.

Einwendungen gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Auf Antrag des Stadtverordneten Neuroth wurden die Tagesordnungspunkte 4 und 5 in Block B behandelt.

1. Bericht über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Der Bericht über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.01.2017 wurde durch den Stadtverordneten Rüffer gegeben.

2. Unterrichtung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten

Die Fraktionen, die ihre Mitglieder für die Lenkungsgruppe bisher nicht benannt haben, wurden von Bürgermeister Möller gebeten, dies innerhalb der nächsten zwei Wochen nachzuholen.

3. Beantwortung von Anfragen gemäß § 16 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Schlüchtern

1. Anfrage der BBB-Fraktion vom 05.02.2017 betr. Kommunalinvestitionsprogramm

In der Stadtverordnetenversammlung im Dezember wurde das KIP-Programm beschlossen und von der Stadtverwaltung eingereicht. Es wurde gleichzeitig beschlossen, die Ausschreibungen für die jeweiligen Leistungen der Projekte bereits direkt nach Beschlussfassung durchzuführen sowie die erforderlichen Planungs- und Kostendaten zu erstellen und den Stadtverordneten zur Information vorzulegen.

1. Hat die Verwaltung hierzu schon einen Bescheid über die Fördergelder erhalten?
2. Welche Ausschreibungen wurden schon ausgeführt?
3. Wie ist generell der Planungsstand der einzelnen Projekte?

Die Anfrage der BBB-Fraktion wurde wie folgt beantwortet:

Zu 1.: Zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage gibt es von Seiten des Fördermittelgebers noch keine Zusage in Bescheidform.

Zu 2.: Ausschreibungen wurden zum Zeitpunkt der Anfrage noch keine durchgeführt.

Zu 3.: Laut Mitteilung der WI Bank werden derzeit die eingegangenen Anträge schrittweise abgearbeitet. Die Stadt Schlüchtern befindet sich aktuell auf dem Wartelistenplatz 8. Mit einer Prüfung und der Erstellung eines Fördermittelbescheides wird von Seiten der WI Bank Ende März 2017 gerechnet.

Bei einem in der 7. KW 2017 geführten Gespräch hat sich Bürgermeister Möller mit dem zuständigen Sachbearbeiter bei der WI Bank intensiv mit der Abrufmechanik des Fördermittelprogramms ausgetauscht.

2. Anfrage der BBB-Fraktion vom 05.02.2017 betr. Bauleitplanung Brunkenberg

In der Stadtverordnetenversammlung am 30.01.2017 wurde bezüglich des Flächentausches zwischen der Stiftung Kloster Schlüchtern und der Stadt Schlüchtern beschlossen, den Flächentausch erst zu vollziehen, wenn die für den Bebauungsplan erforderlichen Unterlagen, wie Bodengutachten etc. vorliegen.

1. Wie weit sind die Planungen insgesamt fortgeschritten?
2. Wurden Bodengutachten und das von den GRÜNEN geforderte Luftgutachten schon in Auftrag gegeben?
3. Konnte evtl. auf bereits vorhandene Gutachten zurückgegriffen werden?

Die Anfrage der BBB-Fraktion wurde wie folgt beantwortet:

Die gestellten Fragen werden insgesamt beantwortet.

Zur allgemeinen Erläuterung folgt nachstehend ein ausführlicher Verfahrensablauf zur Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Gemeinden haben Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Anspruch.

Nur ein geringer Teil der Stadt Schlüchtern ist beplant ist. Die restlichen Flächen sind dem unbeplante Innenbereich und dem Außenbereich zuzuordnen. Im Außenbereich herrscht ein grundsätzliches Bauverbot, mit Ausnahme von privilegierten Vorhaben (z. B. Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Anlagen, die auf den Außenbereich angewiesen sind (z. B. Kraftwerke, Windkraftanlagen, Anlagen zum Abbauen von Rohstoffen, etc.)).

Die Stadt Schlüchtern kann sich auf Grund ihrer topografischen Situation baugiebtsmäßig nur nach Norden oder Süden ausdehnen.

Um in den Besitz von geeigneten Baugrundstücken zu kommen sind mit einer Vielzahl von Grundstückseigentümern Kaufgespräche zu führen. Ein wirtschaftlicher Erwerb von in Frage kommenden Grundstücken war in den vergangenen Jahren flächenzusammenhängend nicht möglich. Unter verschiedenen Erweiterungsmöglichkeiten fiel die Wahl auf das Gebiet des Brunkenbergs bei dem man lediglich mit einem Grundstückseigentümer Verhandlungen führen muss.

Ein Bebauungsplan ist aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln, der die Nutzungen für die gesamte Gemeindefläche darstellt.

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Der Regelungsinhalt eines Bebauungsplanes orientiert sich insbesondere an der Baunutzungsverordnung (BauNVO), die die möglichen Gebietstypen (z. B. Reines oder allgemeines Wohngebiet, Misch- oder Kerngebiet oder Gewerbegebiet, etc.) näher definiert, sowie die Obergrenzen für die Nutzungsmaße (z. B. Grund- und Geschößflächenzahl, Zahl der Vollgeschosse, Firsthöhe, usw.), die Bauweise (z. B. Einzel- oder Doppelhäuser) und die überbaubare Grundstücksfläche festlegt.

Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes wird wesentlich in den §§ 1 – 4 c und 8 – 10 Baugesetzbuch (BauGB) geregelt.

- 1) Aufstellungsbeschluss durch Stadtverordnetenversammlung
- 2) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt
- 3) Erstellung der Planungsgrundlagen und des Vorentwurfes
- 4) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Beteiligung (Scoping) der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange
- 5) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Frist mindestens 1 Monat)
- 6) Bekanntmachung im Amtsblatt und Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
- 7) Erstellung der Abwägung zu den Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
- 8) Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes
- 9) Beratung und Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung über die Abwägung, den Entwurf des Bebauungsplanes und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
- 10) Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (Frist von mindestens einem Monat) für den B-Planentwurf
- 11) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Amtsblatt und Durchführung der öffentlichen Auslegung (Frist mindestens 1 Monat).
Die Öffentlichkeit hat die Möglichkeit, sich schriftlich zu der Planung zu äußern oder ihre Stellungnahme zur Niederschrift zu geben.
- 12) Erstellung der Abwägung zu den Stellungnahmen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
- 13) Erstellung des Satzungsentwurfes des Bebauungsplanes
- 14) Beschluss über die Abwägung und Satzungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung
- 15) Erstellung der Mitteilungen an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger, sofern Stellungnahmen vorgetragen worden sind
- 16) Erstellung der Urschrift des Bebauungsplanes
- 17) Ausfertigung des Bebauungsplanes
- 18) Bekanntmachung

Wurde im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan geändert (wenn sich der Bauleitplan nicht aus dem genehmigten Flächennutzungsplan entwickelt), so muss zunächst die Genehmigung dieser Änderung von der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung) abgewartet werden. Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich und gilt als „Ortsgesetz“ für Jedermann. Gegen diesen Bebauungsplan kann Normenkontrollklage eingereicht werden. Das hier beschriebene zweistufige Bauleitplanverfahren nimmt ungefähr 1 Jahr in Anspruch.

Die Beauftragung von allen Gutachten ist bisher nicht erfolgt. Als wichtigster Punkt müssen zunächst die Faunistischen Erhebungen und artenschutzrechtlichen Prüfungen durchgeführt werden. Dies ist regelmäßig ein wichtiger Dreh- und Angelpunkt bei der Entscheidung ein Gebiet weiter zu entwickeln oder ggfs. Alternativlösungen zu entwickeln.

3. Anfrage der CDU-Fraktion vom 05.02.2017 betr. Brückenbauwerk Umgehungsstraße

Wir bitten um Erläuterungen bezüglich des Sachstandes der Fußgängerbrücke in Höhe von Mader & Vey.

Welche Planung hat Hessen Mobil?

Wie sehen die Überlegungen den Stadt Schlüchtern diesbezüglich aus?

Die Anfrage der CDU-Fraktion wurde wie folgt beantwortet:

Hessen Mobil baut die bestehenden Holzbrücke an der Umgehungsstraße L3180 in Höhe der Firma Mader & Vey zurück.

Hierzu erfolgt eine Vollsperrung in der Zeit vom 20.02. bis einschl. 24.02.2017.

Der LKW Verkehr wird großräumig über die A 66 umgeleitet.

Der PKW Verkehr wird innerörtlich über die Straße „Unter den Linden“, „Alte Bahnhofstraße“ und „Lotichiusstraße“. umgeleitet.

Von Seiten der Stadt Schlüchtern wird derzeit die Möglichkeit zur Errichtung eines Ersatzbauwerkes geprüft.

Die Entscheidung, dass die Brücke zurückgebaut werden muss, aufgrund gravierender Schäden des hölzernen Haupttragwerks wurde der Stadt Schlüchtern erst Ende Dezember 2016 schriftlich mitgeteilt.

Da die Haushaltsplanungen für das Jahr 2017 bereits abgeschlossen waren, stehen aktuell keine Haushaltsmittel zur Erneuerung zur Verfügung.

Block B:

4. **Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben gemäß § 100 HGO zur Verwendung naturschutzrechtlicher Ersatzzahlungen, die bei der Errichtung von Windkraftanlagen anfallen und zur Aufwertung des Landschaftsbildes eingesetzt werden**

Die Beschlussvorlage des Magistrats wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses um den Punkt 4. erweitert:

„Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt gemäß § 100 Hessische Gemeindeordnung (HGO) für das Haushaltsjahr 2017 überplanmäßige Ausgaben – begründet aus der Bereitstellung von naturschutzrechtlichen Ersatzzahlungen, die bei der Errichtung von Windkraftanlagen anfallen und zur Aufwertung des Landschaftsbildes eingesetzt werden – wie folgt:

Buchungsstelle	HH-Ansatz 2017 in €	Mehraufwand/ Mehrertrag in €	Gesamt in €
13.04.01.617900 Andere sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen (Naturschutz und Landschaftspflege)	100,00	220.900,00	221.000,00
13.04.01.542100 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land (Naturschutz und Landschaftspflege)	0,00	221.000,00	221.000,00

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 24

Ablehnung: 3

Enthaltung: 1

5. Aufhebung einer Wiederbesetzungssperre

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Aufhebung der Wiederbesetzungssperre einer Stelle in Teil B, Produkt 01.01.08 (Liegenschafts- und Gebäudeverwaltung) zu.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 23

Ablehnung: 5

Enthaltung: 0

6. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes "Die Birken - Teil 3" zur Ausweisung eines Gewerbegebietes in der Gemarkung Klosterhöfe - Satzungsbeschluss

„1. Zustimmung zum Städtebaulichen Vertrag

Beschlussvorschlag

Dem „Städtebaulichen Vertrag“ zwischen der Stadt und der Strauss Trading KG zum Bebauungsplan „Die Birken - Teil 3“ mit Stand vom 03.02.2017 wird zugestimmt.

Begründung

Der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der Strauss Trading KG ist erforderlich, um die mit dem Neubau des Dienstleistungs- und Logistikcentrums (CI –Factory) anfallenden Verpflichtungen zu regeln. So ist insbesondere die Durchführungsverpflichtung und die Kostentragung der Strauss Trading KG als Bauwilliger für die Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes sowie für den Eingriff in Natur- und Landschaft Gegenstand der Regelungen. Der städtebauliche Vertrag ergänzt die Regelungen der Ablöseverträge zwischen Stadt und Strauss Trading KG vom 15.01.2016 sowie die Vereinbarung zwischen Stadt und Strauss Trading KG vom 15.07.2016 zur Kostentragung für die Bauleitplanung.

2. Zustimmung zu den Abwägungsvorschlägen

Beschlussvorschlag

Den eingegangenen Stellungnahmen und den damit verbundenen Abwägungsvorschlägen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) gemäß Anlage wird zugestimmt.

Begründung

(siehe Begründung zu Pkt. 4)

3. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abschließender Beschluss

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt abschließend über die **4. Änderung des Flächennutzungsplanes** im Bereich „Die Birken - Teil 3“.

Zugrunde gelegt werden der Entwurf in der Fassung der öffentlichen Auslegung vom 05.12.2016 bis 13.01.2017 und die Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen.

Nachdem über die während der öffentlichen Auslegung vom 05.12.2016 bis 13.01.2017 eingegangenen Stellungnahmen beschlossen worden ist und sich hieraus keine Planänderungen ergeben, kann der abschließende Beschluss gefasst werden.

Die Aussagen der Beschlüsse zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden Bestandteil der Begründung.

Begründung

(siehe Begründung zu Pkt. 4)

4. **Bebauungsplan „Die Birken – Teil 3“**

Satzungsbeschluss

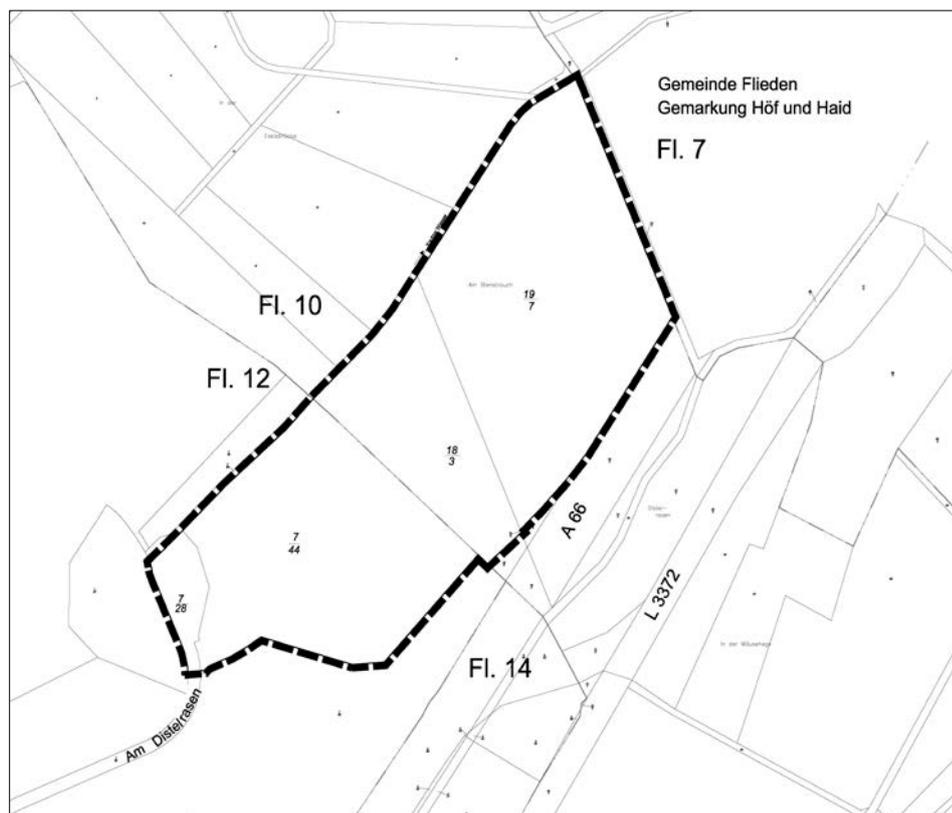
Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) den **Bebauungsplan** „Die Birken - Teil 3“ im Stadtteil Klosterhöfe als Satzung.

Zugrunde gelegt werden der Entwurf in der Fassung der öffentlichen Auslegung vom 05.12.2016 bis 13.01.2017 und die Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen.

Der Geltungsbereich des Teilplanes A schließt sich an die vorhandene gewerbliche Bebauung entlang der der Straße „Am Distelrasen“ an und erstreckt sich weiter in nordöstlicher Richtung.

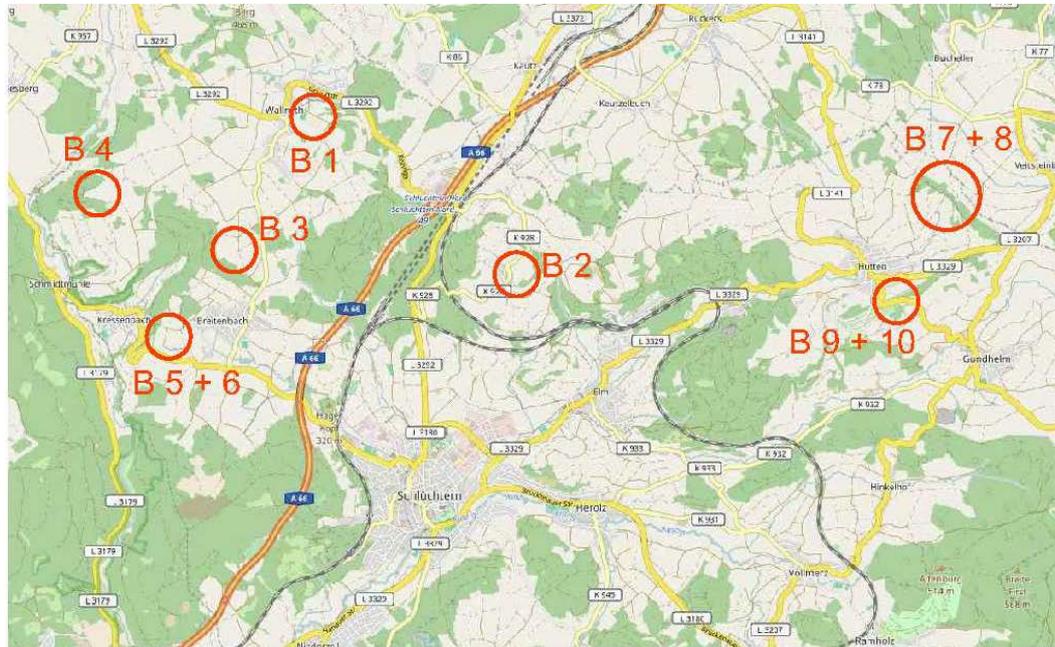
Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Teilplanes A kann der nachfolgenden Karte entnommen werden.



Geltungsbereich Teilplan A

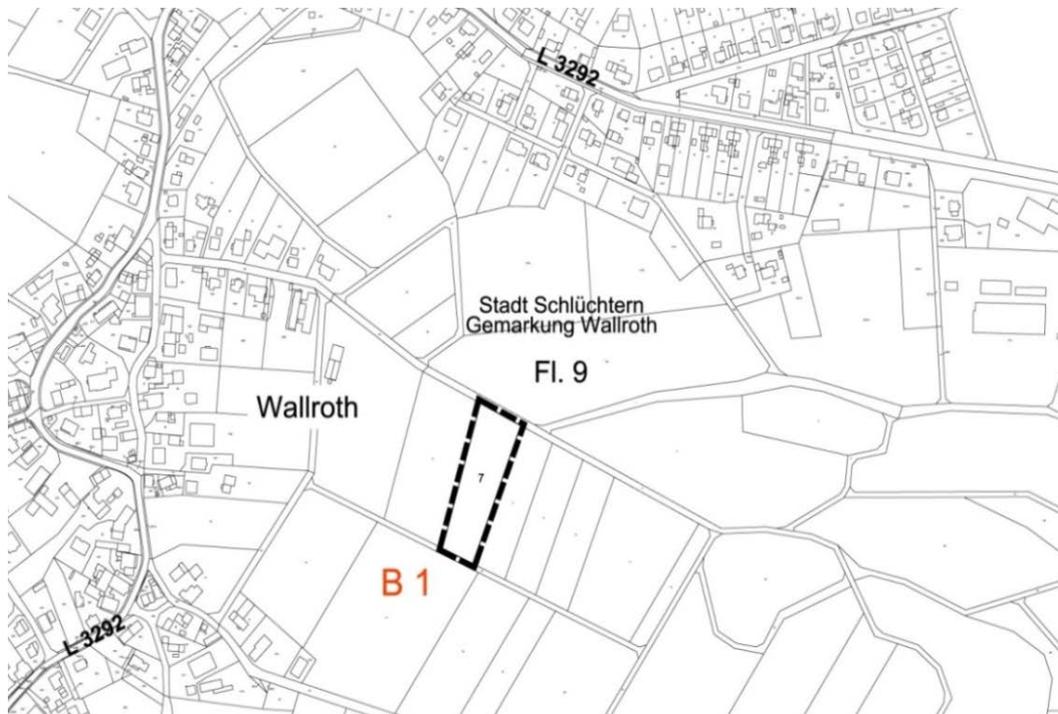
Die Flächen des Teilplanes B sind für eine angemessene Kompensation für die vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich und bestehen aus 10 Teilflächen (Flächen B 1 bis B 10).

Die Flächen des Teilplanes B liegen über das Stadtgebiet verteilt. Die Lage ist aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlich:

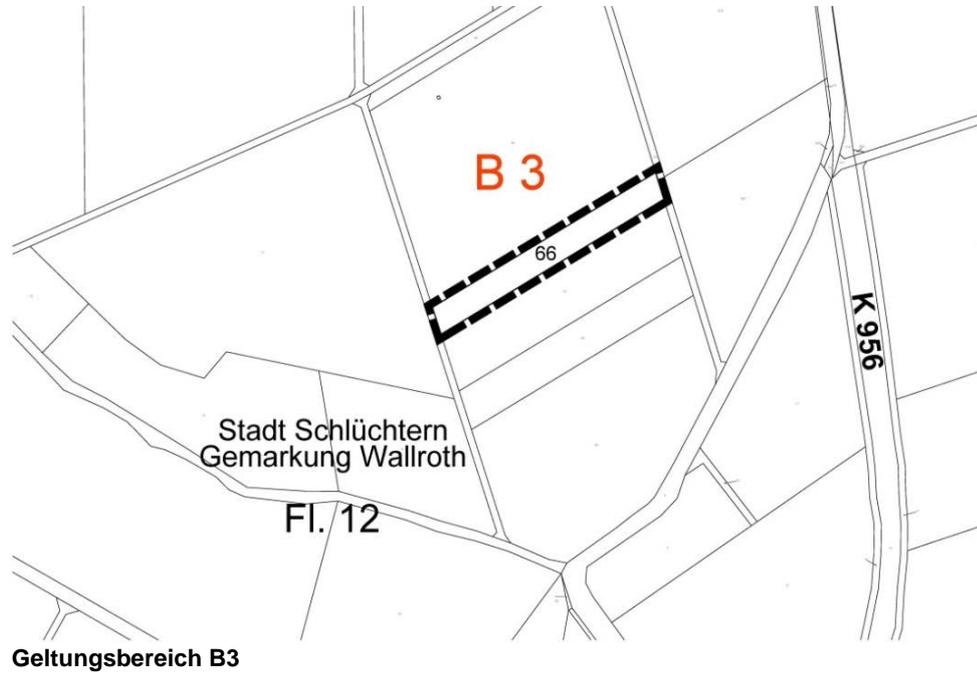
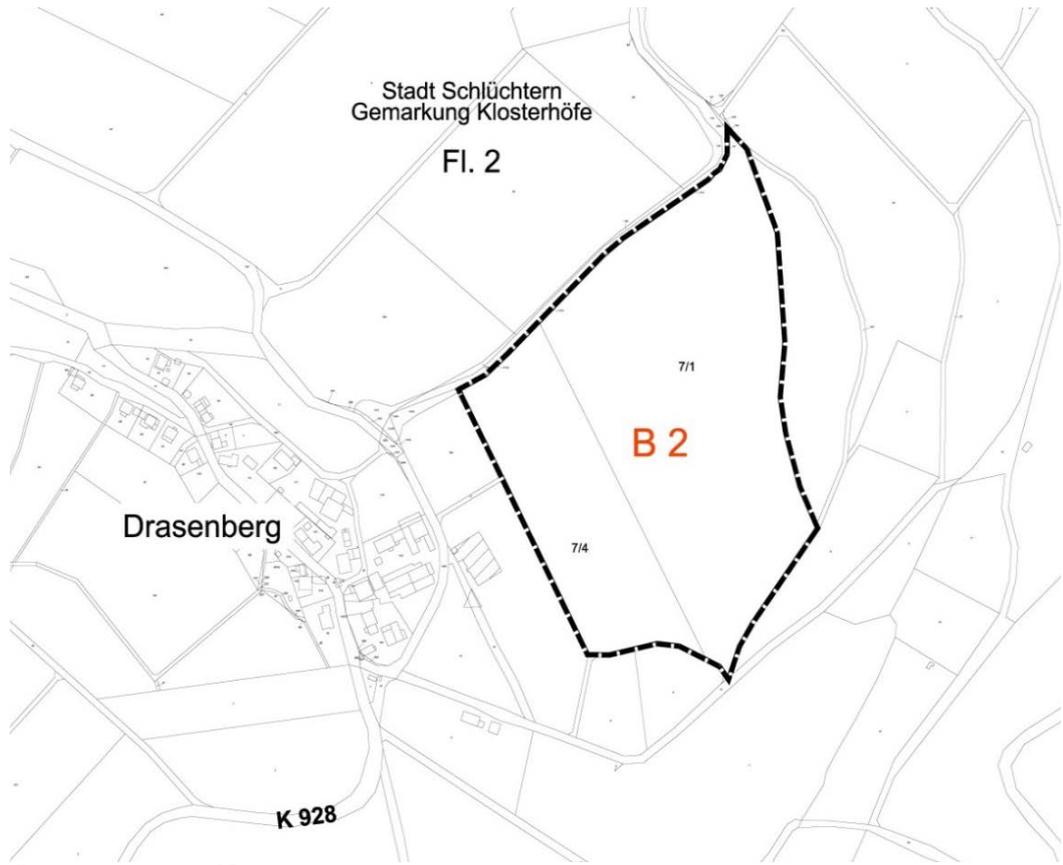


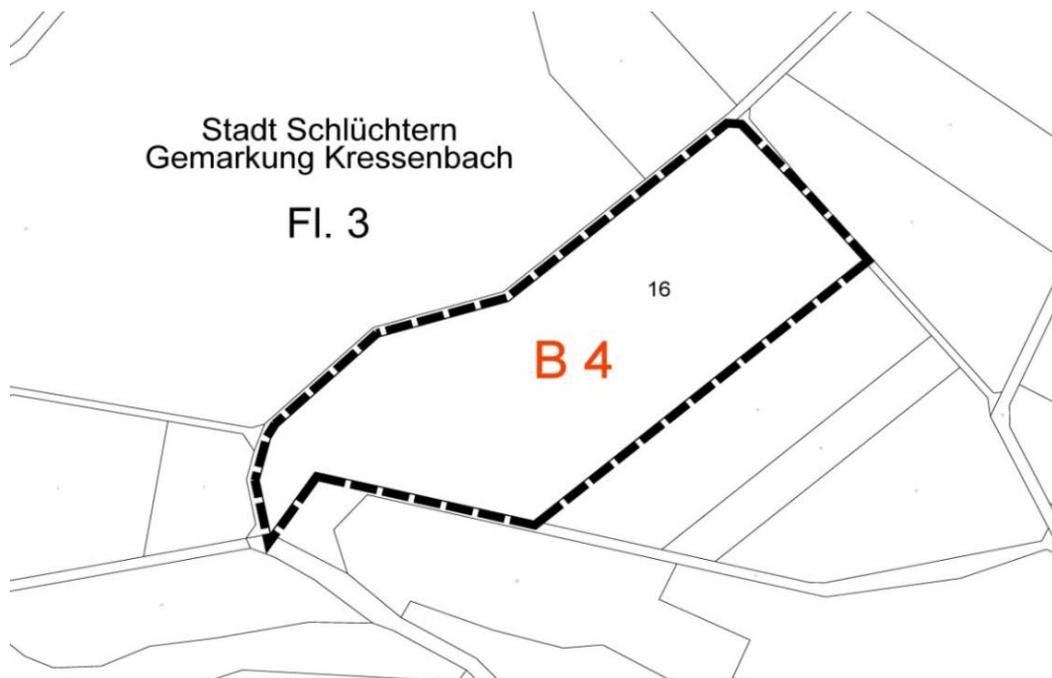
Übersichtsplan

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Flächen:

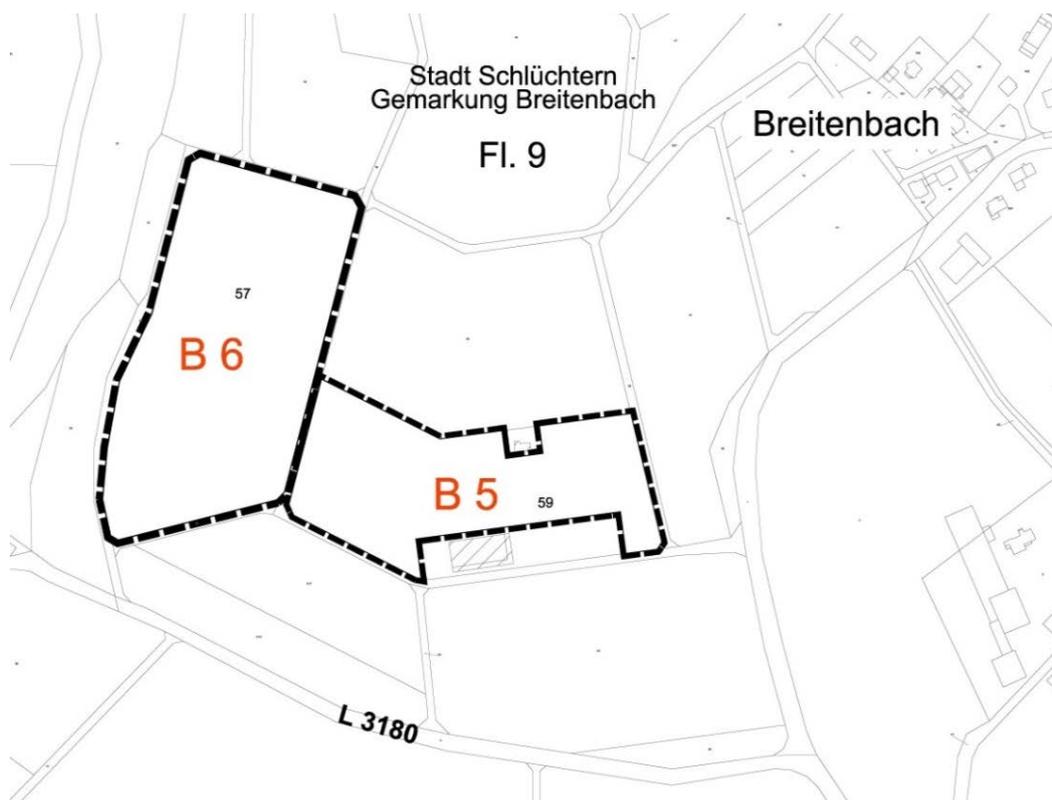


Geltungsbereich B1

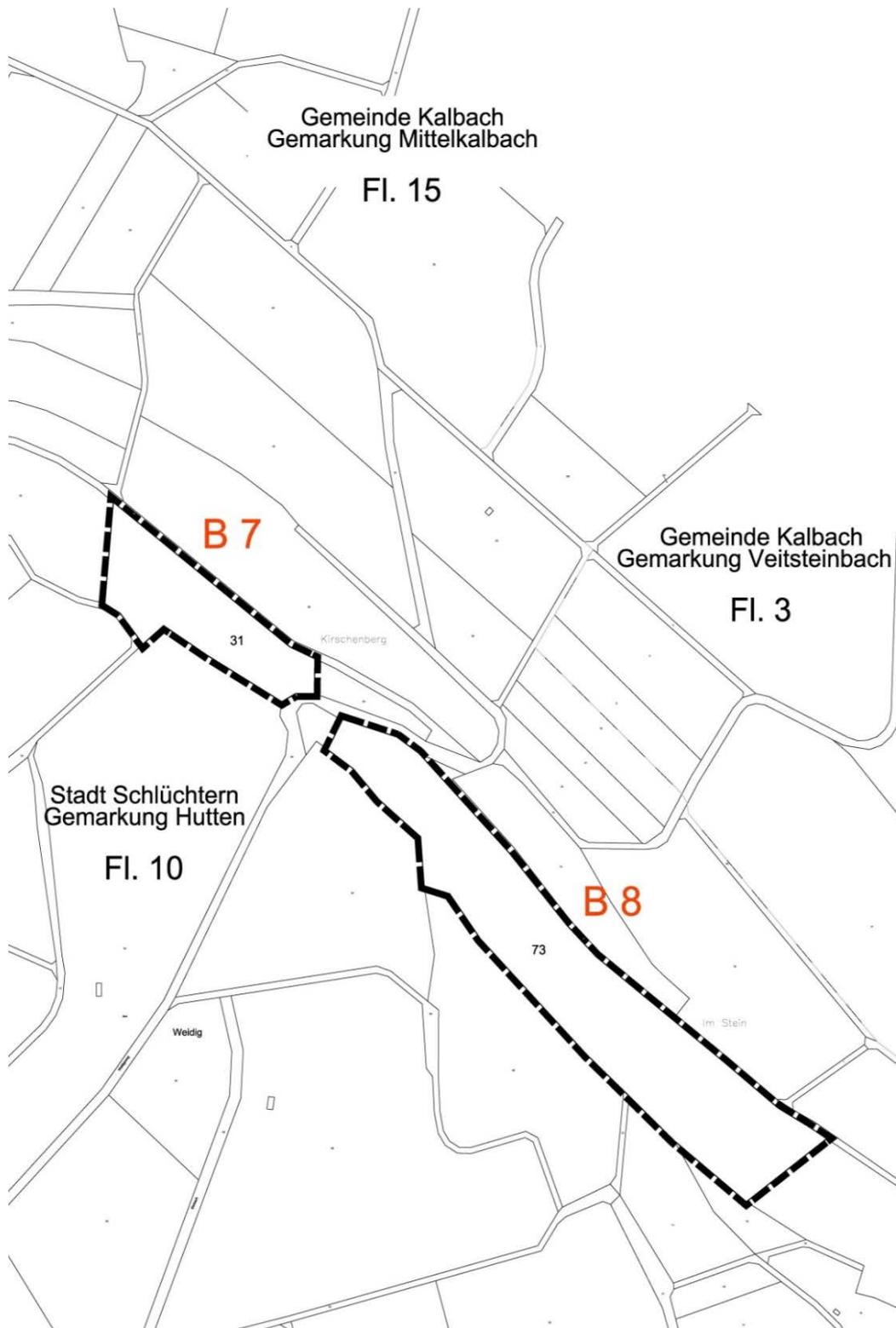




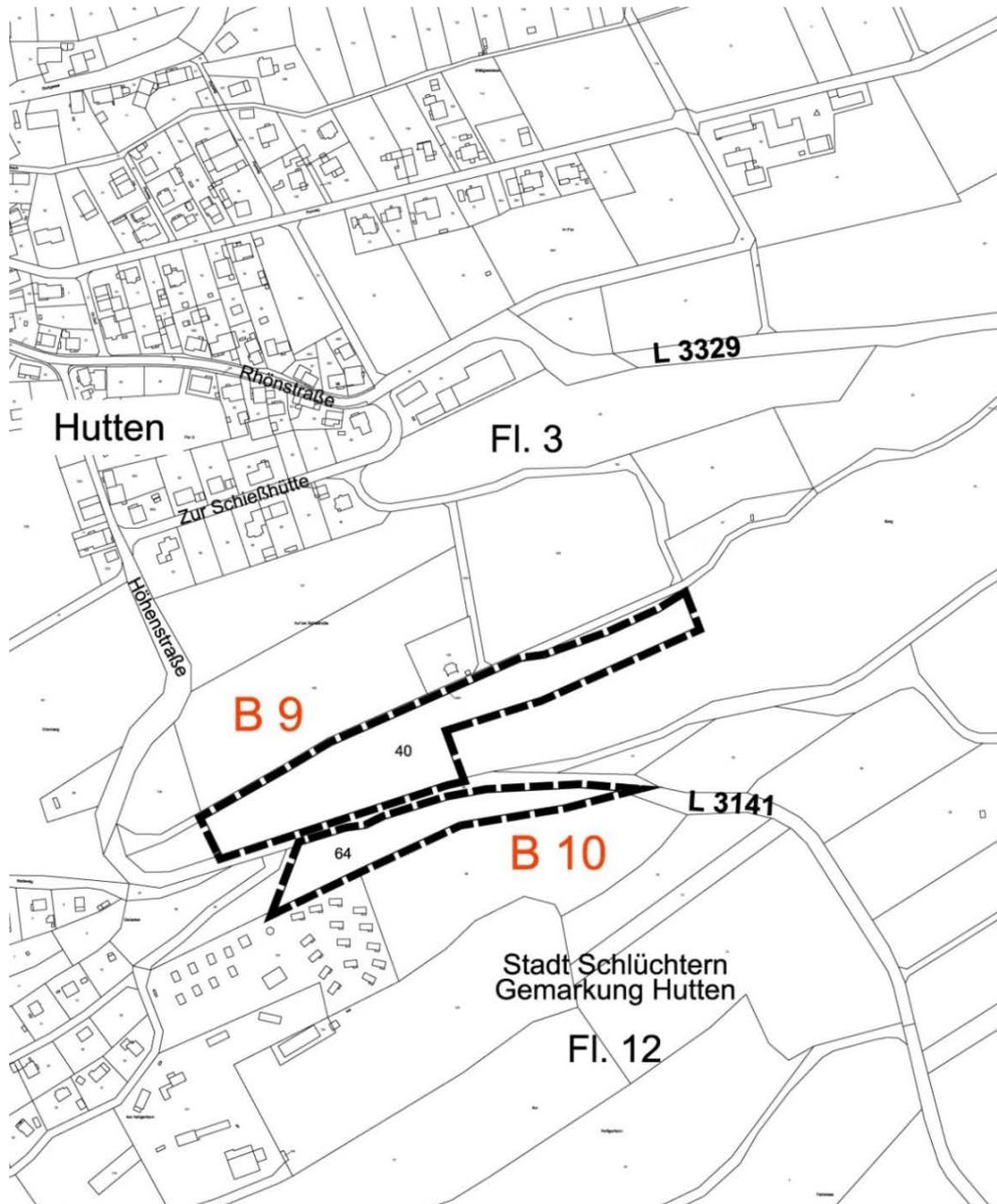
Geltungsbereich B4



Geltungsbereiche B5 und B6



Geltungsbereiche B7 und B 8



Geltungsbereiche B 9 und B 10

Der Teilplan B enthält bei den Teilgebieten B 1 - B 6 ausschließlich artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.

Bei den im Teilplan B mit der Bezeichnung B 7 – B 10 festgesetzten Flächen handelt es sich um Maßnahmen, die zum Ausgleich der vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft im Stadtwald festgesetzt werden. Diese Maßnahmen dienen dem Ausgleich für Eingriffe im Bereich des Teilplans A, die nicht durch Maßnahmen innerhalb des Teilplans A selbst ausgeglichen werden konnten.“

Gemäß § 25 HGO hatten die Stadtverordneten Neuroth und Ruffer während der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes den Sitzungsraum verlassen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 26
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

7. Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 28.01.2017 betr. Änderung der Satzung für die Bäder der Stadt Schlüchtern - Eintrittsgebühren für Jugendliche unter 18 Jahre

Der Antrag der GRÜNEN-Fraktion wurde von dem Stadtverordneten Ruffer vorgetragen und begründet:

„Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, die Satzung für die Bäder der Stadt Schlüchtern im Bereich Erträge aus Eintrittsgebühren für Schüler und Studenten bis 18 Jahre in der Geschäftsordnung für die Bäder der Stadt Schlüchtern an den Satz für Schüler bis 16 Jahre anzupassen.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 26
Ablehnung: 1
Enthaltung: 1

8. Antrag der GRÜNEN-Fraktion vom 07.02.2017 betr. Schulung eines städtischen Mitarbeiters zum "E-Mobilitätslotsen"

Der Antrag der GRÜNEN-Fraktion wurde von dem Stadtverordneten Neumann in abgeänderter Fassung vorgetragen und begründet.

„Die Grünen-Fraktion beauftragt den Magistrat der Stadt Schlüchtern zu prüfen, eine/n städtische/n Mitarbeiter/in zum E-Mobilitätslotsen ausbilden lassen zu können.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 24
Ablehnung: 1
Enthaltung: 3

9. Antrag der CDU-Fraktion vom 07.02.2017 betr. Pakt für den Nachmittag zum Schuljahr 2016/17 und 2017/18

Der ursprüngliche Antrag der CDU-Fraktion wurde zurückgezogen und von dem Stadtverordneten Moritz in geänderter Fassung vorgetragen und begründet.

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlüchtern begrüßt die Initiativen der Schulleitungen der Grundschulen in Schlüchtern zur Ausweitung der schulischen Angebote am Nachmittag.

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern wird beauftragt, im Gespräch mit den Schulleitungen Möglichkeiten einer umfänglichen Unterstützung dieser Initiative durch die Stadt Schlüchtern zu eruieren.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 25
Ablehnung: 2
Enthaltung: 1

gez. Truß, Stadtv.-Vorsteher

gez. Creß, Schriftführer

70 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT WALLROTH

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Wallroth lädt zu ihrer Jahreshauptversammlung auf

Samstag, den 4. März 2017, um 20.00 Uhr,

in den Gasthof Fehl, Zum Hirzfeld 2 in 36381 Schlüchtern- Wallroth ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesung der Niederschrift der letztjährigen Mitgliederversammlung vom 12. März 2016
3. Bericht des Jagdpächters
4. Bericht des Jagdvorstandes
5. Bericht des Kassenverwalters
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenverwalters
8. Wahl eines neuen Kassenprüfers
9. Verwendung der Jagdpacht
10. Anfragen, Anregungen, Informationen
11. Verschiedenes

Schlüchtern- Wallroth, 20.02.2017
gez. Cölestin Huhn, Jagdvorsteher

71 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER JAGDGENOSSENSCHAFT KLOSTERHÖFE

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Klosterhöfe lädt zu ihrer Jahreshauptversammlung auf

Freitag, den 10. März 2017, um 20.00 Uhr,

in den Rasthof Schlüchtern ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Bericht des Jagdvorstehers
2. Verlesung der letzten Niederschrift
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl eines Kassenprüfers
6. Bericht des Jagdpächters
7. Verwendung des Jagdpachterlöses 2016/2017
8. Weitere Vorgehensweise Maschinensatzung
9. Verschiedenes

Klosterhöfe, 20. Februar 2017
gez. Ullrich, Jagdvorsteher

72 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR SCHLÜCHTERN

Die Freiwillige Feuerwehr Schlüchtern lädt ihre Mitglieder zu der gemeinsamen Jahreshauptversammlung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Schlüchtern-Innenstadt e.V. und der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Schlüchtern am

Freitag, den 17. März 2017, um 20:00 Uhr,

in das Feuerwehrgerätehaus Schlüchtern, Am Untertor 1, 36381 Schlüchtern ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Totenehrung
3. Jahresberichte von Vorstand, Wehrführer und Jugendwart
4. Bericht der Kassenprüfer

5. Aussprache über die Berichte
6. Grußworte der Gäste
7. Ehrungen
8. Entlastung des Vorstandes
9. Übernahmen in die Einsatzabteilung
10. Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 1 Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer schriftlich eingereicht werden müssen

Die aktiven Mitglieder werden gebeten, in Uniform an der Versammlung teilzunehmen.

Schlüchtern, 21.02.2017

gez. Mirko Jahn, 1. Vorsitzender

gez. Christian Gärtner, Wehrführer

AUS DEM RATHAUS WIRD BERICHTET

73 ÖFFNUNGSZEITEN DER STÄDTISCHEN DIENSTSTELLEN AM 25., 26. UND 27.02.2017

Sämtliche Dienststellen der Stadt Schlüchtern sind am diesjährigen **Rosenmontag, dem 27. Februar 2017**, nachmittags geschlossen. Das **Bürger-Service** ist an diesem Tag ebenfalls ab **12:00 Uhr geschlossen**.

Das **Bergwinkelbad** ist am **Samstag, dem 25. Februar 2017**, von **8:00 bis 11:00 Uhr (letzter Einlass: 10:00 Uhr)** geöffnet; nachmittags sowie am **Sonntag, 26. Februar 2017**, und am **Montag, dem 27. Februar 2017**, bleibt das Bad – auch für Vereine und Schulen – geschlossen.

74 SPRECHSTUNDEN DES VERSORGUNGSAMTES

Das Hessische Amt für Versorgung und Soziales Fulda – Versorgungsamt – hält durch Herrn Kaib an folgenden Tagen im März Sprechstunden in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr im Besprechungsraum, EG., im „Haus des Handwerks“, Krämerstr. 5, Schlüchtern, Tel.: 06661 / 85-370, ab:

Freitag, den 03.03.2016

Freitag, den 17.03.2016

Das Beratungsangebot erstreckt sich u. a. auf Kriegsopferversorgung, Opferentschädigungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Zivildienstgesetz, Info zum Behindertenrecht, Schwerbehindertenausweise, Erziehungsgeld und Elternzeit.

Es wird darum gebeten, vorher anzurufen, falls beim Versorgungsamt bereits Aktenvorgänge bestehen. Die Akte liegt dann am jeweiligen Termin vor.

Die Sprechzeiten des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales Fulda, Washingtonallee 2, 36041 Fulda, Tel.: 0661 / 6207-0, sind von montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr sowie freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr.

75 RUFBEREITSCHAFT DES HESSISCHEN FORSTAMTES SCHLÜCHTERN

Im Notfall (Wochenenden und Feiertage) rufen Sie bitte das Hessische Forstamt Schlüchtern, **Tel. 06661 9645-34**, an. Über die automatische Rufumleitung werden Sie mit dem diensthabenden Revierleiter verbunden.

76 ENERGIESPARTIPP DER VERBRAUCHERZENTRALE HESSEN

Sinnvoll einheizen

In vielen Wohnungen gibt es Räume, die stundenweise nicht genutzt werden. Wer während dieser Zeit die Heiztemperatur drosselt, kann Energiekosten einsparen.

Dabei sollten die Räume nicht auskühlen, sondern auf kleinerer Stufe bei niedrigerer Raumtemperatur weiterbeheizt werden. Wichtig ist, dass insbesondere Räume mit niedriger Innentemperatur ausreichend belüftet werden. Dazu sollten die Türen zu wärmeren benachbarten Räumen geschlossen werden. Andernfalls kann es an kalten Außenflächen zu Schimmelbildung kommen.

Weitere Informationen zur Energieberatung unter www.verbraucherzentrale-energieberatung.de und www.verbraucher.de.

Die unabhängige Energieberatung wird gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

77 UNSERE JUBILARE

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern gratuliert:

- | | |
|--|----------------------------------|
| <p>am 26.02.: Wilhelm Fehl, Grundstraße 44,
36381 Schlüchtern-Wallroth</p> | <p>zum 70. Geburtstag</p> |
| <p>Horst Wedler, Weinbergstraße 32,
36381 Schlüchtern-Herolz</p> | <p>zum 70. Geburtstag</p> |
| <p>Oswald Müller, Ahlersbacher Straße 20,
36381 Schlüchtern-Herolz</p> | <p>zum 80. Geburtstag</p> |
| <p>Franz Bienia, Feldstraße 23,
36381 Schlüchtern-Innenstadt</p> | <p>zum 85. Geburtstag</p> |
| <p>am 27.02.: Elisabeth Beringer, Am Aspe 4,
36381 Schlüchtern-Hohenzell</p> | <p>zum 75. Geburtstag</p> |
| <p>am 28.02.: Romualda Jambor, Feierabendgrund 8,
36381 Schlüchtern-Innenstadt</p> | <p>zum 70. Geburtstag</p> |
| <p>Otilie Leipold, Bornkresseweg 13,
36381 Schlüchtern-Kressenbach</p> | <p>zum 80. Geburtstag</p> |
| <p>am 02.03.: Wilhelm Link, Hochstraße 3,
36381 Schlüchtern-Wallroth</p> | <p>zum 80. Geburtstag</p> |
| <p>Elisabeth Gille, Weinstraße 4,
36381 Schlüchtern-Hohenzell</p> | <p>zum 85. Geburtstag</p> |
| <p>am 03.03.: Helga Patzke, Mittelweg 3,
36381 Schlüchtern-Breitenbach</p> | <p>zum 75. Geburtstag</p> |

Hinweis:

Jede Einwohnerin bzw. jeder Einwohner kann – ohne Angaben von Gründen – der Übermittlung der Daten aus Anlass eines Alters- oder Ehejubiläums an Mandatsträger oder Presse und Rundfunk beim Einwohnermeldeamt widersprechen.